

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die vierte Teilzahlung 2017
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 21. November 2017, Az.: 2-2231.1/124

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- | | |
|---|------------|
| ▪ Grundkopfbetrag nach § 7 Absatz 2 FAG (Gemeinden) | 1 260 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 671 Euro. |

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2017 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2016 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als vierte Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2017 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 80,60 Euro je gewichteten Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
69,90 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2017 und
30,10 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 140,10 Euro je Einwohner

3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,20 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2017.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 18,53 Euro je Einwohner
2. an die Landkreise
8,30 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden,
die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
13,92 Euro je Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
8,59 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
3,53 Euro je Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 5,06 Euro je Einwohner.

C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden - Eingliederungsgesetz)

Die Zuweisungen betragen 132,5 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Zuweisungen nach § 11 Absatz 5 FAG (Ausgleich Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)

Die Zuweisungen betragen 342,9 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 5 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

E) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1 312,00
2. Realschulen	797,00
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	821,00
b) Progymnasien	809,00
4. Schulen besonderer Art	797,00
5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	512,00
6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	1 264,00
7. Grundschulförderklassen	375,00
8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 099,00
b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6 509,00
c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	4 838,00
d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 767,00
e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1 962,00
f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5 864,00
g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 686,00
h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	616,00.

F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	7 600,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	9 500,00
3. für jeden weiteren Kilometer	11 400,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	13 000,00.

G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	2 500,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	6 100,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	3 600,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	6 600,00.

H) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 8,40 Euro.

I) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen 475,8 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

J) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 529,0 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2016. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 2 381 Euro.

K) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 824,2 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2015. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2016. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 13 827 Euro.

L) Förderung der Integration (§ 29 d Absatz 1 FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 90,0 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemeldeten Personen, die sich zum Stand 15. September 2017 aus den Flüchtlingszugängen des Zeitraums 1. Januar 2015 bis 29. Februar 2016 (einschließlich der Personen, die infolge des Familiennachzugs gefolgt sind) in der Anschlussunterbringung einer Gemeinde befunden haben. Der Jahresbetrag pro Person beträgt voraussichtlich rd. 1 235 Euro.

M) Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d Absatz 2 FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 11 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

N) Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1.	Beamten des mittleren Dienstes	41 960 Euro
2.	Ruhestandsbeamten des mittleren Dienstes	30 630 Euro
3.	Witwe eines Beamten des mittleren Dienstes	18 460 Euro
4.	Beamten des gehobenen Dienstes	54 000 Euro
5.	Ruhestandsbeamten des gehobenen Dienstes	39 420 Euro

6.	Witwe eines Beamten des gehobenen Dienstes	23 760 Euro
7.	Beamten des höheren Dienstes	72 390 Euro.

Die Beträge waren mit der Teilzahlung zum 10. September 2017 fällig und werden mit dieser Teilzahlung an das am 25. Oktober 2017 beschlossene Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 angepasst.

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 100 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

V. Abrechnung

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 3. Vierteljahr 2017 gekürzt.